

Antrag auf Anschluss und Benutzung, Genehmigung

(1) Der Anschluss eines Grundstückes an die städtischen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung und die Erneuerung, Änderung, Erweiterung sowie Stilllegung eines solchen Anschlusses und die Benutzung der städtischen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung bedürfen der Genehmigung des Eigenbetriebes Stadtentwässerung. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Ist er Teil eines Antrages auf Erteilung einer Bauerlaubnis nach der Landesbauordnung, so ist er zusammen mit diesem beim städtischen Bauaufsichtsamt einzureichen.

(2) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die Genehmigung gilt nur für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung. Nachträglich können Auflagen gemacht werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder nach § 5 notwendig sind. Die Genehmigung und ihre Nebenbestimmungen gelten auch für und gegen die Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum.

(3) Für die Errichtung der Entwässerungsanlagen gelten die in der Anlage 3 genannten DIN-Vorschriften über Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke.

1 § 15 neu eingefügt, geändert durch Satzung vom 30.12.2009, die §§ 15-19 werden zu §§ 16-20

(4) Dem Entwässerungsantrag sind folgende Unterlagen bzw. Angaben dreifach beizufügen:

1. Name und Anschrift des Bauherrn,

2. Name und Anschrift des Entwurfsverfassers,

3. ein Katasterplan mit den Eigentumsgrenzen und der Baulinie,

4. eine Kurzbeschreibung der Grundstücksentwässerungsanlagen; bei der Einleitung gewerblicher und industrieller Abwässer sind die Zusammensetzung und die Menge der einzuleitenden Abwässer anzugeben; auf Verlangen der Stadtentwässerung ist die Menge des Abwassers auch in anderen Fällen anzugeben,

5. öffentliche Entwässerungsanlagen im angrenzenden Bereich und ggfl. bereits vorhandene Einrichtungen zur Abwasserentsorgung,

6. die befestigten abflusswirksamen Flächen und die Art ihrer Nutzung (Dach-, Lagerfläche, Zufahrt, Weg, Parkplatz u.ä.),

7. die Größe der einzelnen abflusswirksamen Flächen in qm,

8. die Grundstücksentwässerungsanlage einschl. der Zuführungen,

9. die rechnerische Ermittlung der Nennweiten der Abwasserleitungen sowie die Nennweiten der Entlüftungsleitungen,

10. die Flächenbilanz des Grundstücks mit einer Auflistung aller Grundstücksflächen nach Größe und Art der Nutzung (Haupt- und Nebengebäude, Hoffläche, Parkplätze, Grünflächen u.ä),

11. für jedes Bauwerk ein Grundriss des Kellers im Maßstab 1: 100 sowie Grundrisse der übrigen Geschosse, soweit diese zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen notwendig sind; aus den Grundrissen müssen die Verwendung der Räume mit den vorgesehenen Abläufen, die Regenrohre, die Entwässerungsleitungen unter Angabe ihrer lichten Weite und des Materials, das Gefälle, die Entlüftung der Leitungen und Lage von Revisionsöffnungen, Kontrollschächten, evtl. Rückstausicherungen ersichtlich sein,

12. für jedes Bauwerk einen, ggfl. mehrere Schnitte im Maßstab 1 : 100 durch Lüftungs- und Grundleitungen sowie durch den Anschlusskanal; darin müssen die Straßenoberkante, die absolute Kanalsohle und die Oberkante des Kellerfußbodens, bezogen auf NN-Höhen, enthalten sein.

(5) Sämtliche Antragsunterlagen sind von dem Grundstückseigentümer und Planer zu unterschreiben. Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten ergänzend die Vorschriften der Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung (BauuntPrüfVO vom 16.6.1987 GVBl. S. 165) in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben,

insbesondere Höhenlage des Straßenkanals, Lage des Grundstücksanschlusses und Höhenfestpunkte, sind bei der Stadtentwässerung zu erfragen. Die Stadtentwässerung ist berechtigt, Ergänzungen zu diesen Unterlagen und Sonderzeichnungen zu verlangen und nicht vollständige Anträge zurückzugeben.